

Anfang des Jahres 2015 hat der GDV neue AKB entwickelt. Die neuen AKB 2015 bringen keine grundlegende Umwälzung, einzelne Punkte werden aber doch neu geregelt. Dazu gehört insbesondere der Begriff des Betriebsschadens, der nun zu quotelnde Regress und die Neufassung des Tatbestands der Aufklärungsobliegenheit. Diese Veränderungen werden im Seminar ebenso besprochen wie die aktuelle Rechtsprechung zur Kaskoversicherung. Dabei stehen zahlreiche Gerichtsentscheidungen zur Unfallflucht, also Obliegenheitsverletzung, im Vordergrund.

Im Bereich der Instanzrechtsprechung finden sich zahlreiche Urteile zur Verletzung von Aufklärungsobliegenheiten, etwa zur Falschangabe der Laufleistung des Fahrzeugs - sei es in der Schadenanzeige oder im Rahmen der Tarifmerkmale. Auch wenn der BGH schon im Jahr 2012 entschieden hat, dass bei Alkoholfahrten eine Kürzung der Leistung auf null sowohl in der Kasko- also auch in der Kfz-Haftpflichtversicherung grundsätzlich möglich ist, bleibt die Kürzungshöhe bei relativer Fahruntüchtigkeit schwierig, obwohl es hier bereits erste Urteile gibt. In einem wegweisenden Urteil hat sich der BGH mit der Abgrenzung von Unfall- und Betriebsschäden befasst, das LG Stuttgart (22 O 503/11) hat den Begriff des Betriebsschadens sogar als intransparent angesehen. Diese Urteile sind in die Neufassung der AKB 2015 eingeflossen.

Diese durch die Neufassung der AKB, aber auch durch die VVG-Reform aufgeworfenen Problemkonstellationen, werden im Seminar unter Einarbeitung der neuesten Rechtsprechung intensiv besprochen. Aufbau- und Bearbeitungsschemata erleichtern die tägliche Arbeit und führen zu praktikablen Lösungen.

Einen weiteren Schwerpunkt werden die aktuellen Urteile zur Obliegenheitsverletzung darstellen. Hier wird es insbesondere um die Frage der Leistungsfreiheit bei Unfallflucht, Vorsatz und den Kausalitätsgegenbeweis gehen. Aktuell in der juristischen Diskussion sind Fragen „rund um Belehrungen durch den Versicherer“. Insbesondere muss auf die Regulierung in § 28 IV VVG hingewiesen werden (OLG Hamm, Urteil vom 9.8.2017 - 20 U 184/15; Marlow, VersR 2017, 1500).

1. **Die AKB 2015 - Aufbau und Inhalt**
2. **Die versicherten Ereignisse**
 - 2.1 Entwendungstatbestände
 - 2.2 Naturereignisse
 - 2.3 Unfall und Betriebsschaden
3. **Vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles**
 - 3.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit - Grundlagen
 - 3.2 Grundsätze zur Quotenbildung
 - 3.3 Alkohol - absolute und relative Fahruntüchtigkeit
 - 3.4 Drogen und Medikamente
 - 3.5 Entwendungsfälle
 - 3.6 Rotlichtverstoß und andere schwere Verkehrsverstöße
 - 3.7 Kausalität und Zurechnung des Verhaltens Dritter
 - 3.8 Beweisfragen
4. **Obliegenheiten in der Kaskoversicherung**
 - 4.1 Unfallflucht (gilt § 142 Abs. 2 StGB auch im Versicherungsrecht? OLG Celle 8 U 210/18 und OLG Dresden 4 U 447/18)
 - 4.2 Die Folgen einer unrichtigen Antwort auf Fragen des Versicherers (OLG Dresden 4 U 1399/18)
 - 4.3 Die Anzeigepflicht in der Kaskoversicherung (OLG Celle r + s 2018, 132; KG Berlin - 6 U 157/16)
 - 4.4 Gefährerhöhung bei Tuning (OLG Saarbrücken - 5 U 64/19)
5. **Wildschäden und Rettungskostenersatz**
 - 5.1 Wildschadenklausel
 - 5.2 Rettungskostenersatz auch bei nicht gebotem Ausweichen vor kleinen Tieren?
6. **Regress in der Kaskoversicherung**
 - 6.1 Regressmöglichkeiten
 - 6.2 Voller oder gekürzter Regress gegen den Fahrer?
 - 6.3 Arbeits- und familienrechtliche Besonderheiten
7. **Entschädigungsleistung**
 - 7.1 Regulierung bei Leasingfahrzeugen
 - 7.2 Navigationsgeräte
 - 7.3 Überlagerung von Neuschäden und Altschäden
 - 7.4 Selbstbeteiligung vor Quote - oder umgekehrt?
 - 7.5 Schlichtungsverfahren bei Streit über Schadenshöhe